

liehst ein geeigneter Handfeuerlöscher bereitzustellen. Außerdem sind an der Antriebsmaschine ein Faß mit Wasser und eine Feuerpatsche aufzustellen.

## § 21

\* Die Bedienung der Antriebsmaschine darf nur durch das dafür verantwortliche Personal erfolgen. Die Aufstellung darf nur auf der dem Wind abgekehrten Seite des Druschplatzes, der Ernteläger und Scheunen erfolgen. Ständige Beobachtung der Windrichtung ist erforderlich. Bei ungünstigen Windverhältnissen sind die Druscharbeiten einzustellen.

## § 22

(1) Bei Druscharbeiten ist die Antriebsmaschine, sofern sie durch eigenen Antrieb beweglich gehalten ist, mit dem Dreschsatz durch eine Kette zu verbinden, damit bei Brandausbruch der Dreschsatz aus dem Brandbereich gezogen werden kann. Das Durchfahren von Scheunen und das Vorbeifahren an Mieten unterhalb der im § 19 angegebenen Entfernungen mit durch Verbrennungsmotoren angetriebenen Fahrzeugen und Lokomobilen ist verboten. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren und Lokomobilen dürfen nicht in Scheunen oder anderen Gebäuden mit leicht brennbarem Inhalt untergebracht werden. Die bestehende Verordnung vom 17. Februar 1939 (RGBl. I

S. 219) über Garagen und Einstellplätze findet sinngemäß Anwendung.

(2) Größte Vorsicht ist beim Anheizen und Ingangsetzen von Antriebsmaschinen geboten. Anheizen auf dem Druschplatz und den Erntelägern ist nur bei besonders gelagerten Fällen unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vorzunehmen.